H

Anfrage 26063

an den Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn

gem. § 24 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 21 Abs. 2 Geschäftsordnung

Stadträtin/Stadtrat:	Fraktion/Gruppierung:	Datum:
Dagenbach	**PRO Heilbronn**	**19.10.2026**

Parkverhalten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

entgegen den Bestimmungen der § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 475 der Strafprozessordnung (StPO) wird das nicht abwehrbare berechtigte Interesse des Unterzeichners an einer Unterrichtung über den Ausgang von Anzeigen wegen Parkverstössen verweigert.
Insbesondere wurde deshalb reklamiert, weil mehrfach dieselben Kennzeichen auf offensichtlich durch keine Maßnahme abgeschreckte Wiederholungstäter hingewiesen wurde und eine Kontrolle durch das Ordnungsamt wohl vor Ort auch nicht erfolgt ist, siehe http://www.pro-heilbronn.de/hnx/hnx_0000.html.

Ein Nachweis, auf Grund welcher anderer Bestimmungen bzw. obergerichtlicher Urteile die Verweigerung erfolgt, wurde nicht vorgetragen, so dass offen bleibt, auf Grund welcher speziellen Umstände sich diese Zustände insbesondere durch häufig dieselben Verursacher fortsetzen konnten.
Die (unvollständige) Liste legt dem Ordnungsamt vor.

Da Behinderte und weitere Anwohner zudem ebenfalls ihre nicht abgestellten Probleme mit diesem Parkverhalten hatten, wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Stadtrat **Alfred Dagenbach** dagenbach@t-online.de www.pro-heilbronn.de Telefon: 07131-920500

H 1. Welche Stellungnahme gibt die Stadtverwaltung dazu ab;

2. kann die Verwaltung durch setzen von Pollern in den Gehweg dieses Verhalten beenden;

3. in welcher sonstigen Weise kann für Abhilfe gesorgt werden?

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Dagenbach

Stadtrat